



## BESCHLUSS DES SCHULRATES Nr. 5 vom 29.04.2026

Am Mittwoch, 29.04.2026 um 18:00 Uhr hat sich der Schulrat des Schulsprengels Meran/Stadt aufgrund einer formellen Einladung in der Bibliothek der Mittelschule „Carl Wolf“ zur zweiten Sitzung im Schuljahr 2025/2026 eingefunden.

		Anwesend	Abwesend
Schülereltern	Abdalla Nura Elsayed	X	
	Köllemann Katharina	X	
	Kuhn Nicole	X	
	Paulmichl Verena	X	
	Razniewska Anna	X	
	Wachter Tobias Jakob	X	
Lehrpersonen	Braun Irene	X	
	Laimer Viktoria	X	
	Reali Samantha	X	
	Pircher Hanna	X	
	Schenk Peter	X	
Lehrperson der II. Sprache	Guaitoli Cristina	X	
Schulsekretärin	Pamer Miriam	X	
Schuldirektorin	Eschgfäller Birgit	X	

Vorsitzende: Anna Razniewska  
Schriftführerin: Miriam Pamer

### Geschäftsordnung des Schulrates





## **Geschäftsordnung des Schulrates**

(Beschluss Nr. 5/2026)

Nach Einsichtnahme

- in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- in das Landesgesetz vom 14.03.2008, Nr.2, betreffend die Änderungen im Bereich der Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- *in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, betreffend die Autonomie der Schulen;*
- *in das Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, betreffend die Regelung des Verfahrens und des Rechts auf Zugang zu Verwaltungsunterlagen;*
- *in die geltende Wahlordnung des Schulsprengels Meran/Stadt, genehmigt mit Beschluss Nr. 4 vom 27.05.2013;*
- *festgestellt, dass der Schulrat des Schulsprengels Meran/Stadt im Herbst 2025 neu gewählt worden ist;*
- *nach eingehender Diskussion,*

### **beschließt**

der Schulrat mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeneinheit,

die beiliegende Geschäftsordnung des Schulrates, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, zu genehmigen.

Gelesen, genehmigt und unterfertigt

Die Vorsitzende des Schulrates  
Anna Razniewska

*Anna Razniewska*



Die Schriftführerin  
Miriam Pamer

*Pamer*



## **Geschäftsordnung des Schulrates**

Beschluss Nr. 5 vom 29.04.2026

### **Art. 1 – Wahl des/der Vorsitzenden**

Innerhalb von vierzig Tagen nach der Verkündigung der Gewählten beruft die Schulführungskraft den Schulrat zur konstituierenden Sitzung ein.

Bei der ersten Sitzung wird aus den Elternvertreterinnen der/die Vorsitzende des Schulrates gewählt. Die Wahl findet mit geheimer Stimmabgabe statt. Es gilt die Elternvertreterin als gewählt, der/die im ersten Wahlgang die relative Mehrheit erhält. Bei Stimmgleichheit gilt der/die Ältere als gewählt.

Die Person mit der nächsthohen Stimmenanzahl ist stellvertretende/r Vorsitzende/r.

Der/die Vorsitzende kann auch per Akklamation ernannt werden.

### **Art. 2 – Einberufung des Schulrates**

Die Einberufung des Schulrates erfolgt schriftlich mittels elektronischer Post (e-mail) an die einzelnen Mitglieder und durch Aushang an der Anschlagtafel der Direktion. Sie muss den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin zugesandt werden. Ort der Versammlung ist die Mittelschule „Carl Wolf“. Die Sitzungen finden nach Möglichkeit an einem Dienstag statt und beginnen um 18.30 Uhr. Die Einberufung enthält die Tagesordnung. Diese wird vom/von der Vorsitzenden des Schulrates gemeinsam mit der Schulführungskraft erstellt.

Der/die Vorsitzende beruft den Schulrat außerdem ein, wenn es die Schulführungskraft oder ein Drittel der Mitglieder des Schulrates als dringend erachten. Bei außerordentlichen Sitzungen genügt eine Einberufungsfrist von fünf Tagen. In diesem Fall erfolgt die Einberufung per E-Mail sowie mündlich oder telefonisch.

### **Art. 3 – Beschlussfähigkeit/Gültigkeit der Beschlüsse**

Das Gremium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist (mindestens sieben Mitglieder sowie der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreterin).

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder gefasst. Ein Beschlussantrag gilt als abgelehnt, wenn gleich viele Stimmen dafür und dagegen abgegeben werden. Enthaltungen zählen weder als Nein-Stimmen noch als Ja-Stimmen.

Über die Beschlussanträge wird in der Regel offen abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt hingegen geheim, wenn die Hälfte der Anwesenden die geheime Abstimmung wünscht.

Es darf kein Beschlussantrag vorgelegt werden, der nicht in der Tagesordnung aufscheint. Bei begründeter Dringlichkeit kann der/die Vorsitzende oder die Schulführungskraft oder mindestens ein Drittel der Anwesenden zu Beginn der Sitzung die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beantragen, vorausgesetzt, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist damit einverstanden.

### **Art. 4 – Protokoll/Öffentlichkeit der Akten**

Die Leiterin des Sekretariates, die von Amts wegen Mitglied des Schulrates ist, führt das Protokoll. Bei deren Abwesenheit beauftragt die Schulführungskraft ein anderes Sekretariatsmitglied mit der Führung des Protokolls.



Die Protokolle der Sitzungen und die Beschlüsse werden vom/von der Vorsitzenden und von der Sekretärin unterzeichnet. Die Protokolle werden allen Schulratsmitgliedern mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugestellt.

Eine Liste der gefassten Beschlüsse wird bis zur darauffolgenden Schulratssitzung an der Anschlagtafel der Direktion ausgehängt.

Die Akten des Schulrates liegen im Sekretariat auf und sind mit Ausnahme jener, die Einzelpersonen betreffen, allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft zugänglich.

### **Art. 5 – Öffentlichkeit der Sitzungen**

Die Sitzungen des Schulrates sind öffentlich. Sie sind den Lehrpersonen, Eltern und dem nichtunterrichtenden Personal der Schule zugänglich. Fragen, die Personen betreffen, werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

Mit beratender Funktion können zur Teilnahme an den Sitzungen des Schulrates jene Fachleute eingeladen werden, die mit sozialen, psychopädagogischen und ärztlichen Aufgaben und als Berufsberater im Bereich der Schule wirken (Art. 6, Abs. 8 des LG Nr. 20/1995).

### **Art. 6 – Abwesenheit**

Wenn Mitglieder des Schulrates aus triftigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen können, so soll dies rechtzeitig dem/der Vorsitzenden oder im Schulsekretariat mitgeteilt werden.

Gewählte Mitglieder, die unentschuldigt drei aufeinanderfolgenden Sitzungen fernbleiben, verfallen von ihrem Amt und werden gemäß Wahlordnung ersetzt (Art. 18 des LG Nr. 20/1995).

### **Art. 7 – Spesenvergütung an die Schulratsmitglieder**

Die Teilnahme an den Sitzungen wird nicht vergütet.

Den Mitgliedern, die ihren Wohnsitz nicht am Sitzungsort haben, steht, auf Ansuchen der Interessierten, die Fahrtspesenvergütung im Ausmaß und zu den Bedingungen zu, die für die Landesbediensteten gelten.

Gelesen, genehmigt und unterfertigt

Der Vorsitzende des Schulrates  
Anna Razniewska

*Anna Razniewska*

Die Schriftführerin  
Miriam Pamer